

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

50. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 11. Juni 1912.

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt, Versammlungs-, Vergütungsinserate usw. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 66.

Aus dem Inhalte dieser Nummer:

Artikel: Das Wohnungsproblem.
Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht: Das Gesetz über die Versicherung der Privatangestellten.
Korrespondenzen: Augsburg. — Berlin (K.). — Goslar. — Hamburg. — Landsberg a. Lesch. — Mannheim. — Mühlhausen i. Th.
Fundschau: Ferien. — Meisterprüfung. — Übertragung eines paritätischen Arbeitsnachweises an ein städtisches Arbeitsamt. — Beschäftigung fremder Kinder als Zeitungsansträger. — Parteidrucker in Jena. — Gefährlicher Schutz einer neuen Erfindung. — Schwere Strafe wegen Wahlvergehens. — Zur Aushebung des Disfunktionsgesetzes. — Brenntau gegen die Weltbau. — Mittelständler gegen lokale Reformen. — Warten am Fortschrittswege. — Vom Kampfe gegen die Genossenschaften. — Ein vermeintlicher Streiftreiber.

Bekanntmachung.

Vom 12. Juni d. J. ab befindet sich unser Bureau

Berlin SW 29, Chamißplatz 5 II.

Alle Zusendungen bitten wir vom genannten Tag ab mit obiger Adresse zu versehen.

Der Vorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

Das Wohnungsproblem.

Der unter der Überschrift „Mietkassette — Gärtenstadt — Städtische Siedlung“ im „Korr.“ erschienene Artikel war zweifellos interessant und aktuell. Da nun dieses Gebiet unregelmäßig ist und der Artikelsteller nicht alle Seiten beleuchtet hat, so sei mir gestattet, ergänzend einiges nachzutragen:

Das Wohnungsproblem ist zurzeit fast allorts so groß, daß viele Jahre intensiver Arbeit dazu gehören, bis geordnetere Verhältnisse Platz greifen. Woran liegt das? Die Hausbesitzer haben seit langen Jahren das Privileg, im Stadtparlament die Hälfte der Stadtverordneten zu stellen. Daß nun trotz der rapiden Vermehrung der Einwohnerzahl von städtischer Seite nichts Durchgreifendes unternommen wird, der Wohnungsnot abzuhelfen oder dieselbe zu lindern, ist somit begrifflich. Diese Leute stemmen sich gegen jede kommunale Errichtung von Wohnungsbauten. Auf der andern Seite stehen die Organisationen der Haus- und Grundbesitzer, die offensichtlich die Bautätigkeit zurückhalten ohne Rücksicht darauf, ob die vorhandene Wohnungsreserve der Einwohnerzahl entspricht oder nicht. Dazu ver sichern sich diese Herrschaften gegenseitig auf leerstehende Wohnungen und lassen sie lieber unbesogen, als daß sie in dem Preis etwas heruntergehen. Derrwilen muß die große Zahl von armen Leuten in alten, ungesunden Wohnungen haufen.

Die Wohnungsmieten sind überall enorm hoch, selbst auf dem platten Lande. Dazu sammeln die Hausbesitzer über schwere Belastung durch Steuern usw. Wenn gewisse Leute mit einigen Tausend Mark Vermögen sich ein Haus von 30000 bis 40000 Mk. bauen lassen und ihnen die Amortisation nicht leicht wird, dann haben die andern Kreise kein Interesse daran, jenen die Schulden zu bezahlen. Zudem sind die Hausagrarier im Überreihen groß, wie ja auch die unlängst in Berlin stattgehabte Hausbesitzerwoche es bewiesen hat.

Die Organisation der Hausbesitzer sollte mancher Arbeiter sich zum Vorbild nehmen. Dieselben Leute, die für die Arbeiter international mit wasserlos gleichstellen, geben sich ein internationales Stellbildchen in Berlin. Man unterzieht sich dort auch über das Wohnungsproblem, das man nicht gut ablegen konnte. Nach der Ansicht der Hausagrarier trägt aber die Schuld daran die Zusammenziehung großer Menschenmassen in den Städten. Darin liegt so etwas wie Städtefeindschaft. Das bewiesen die Verhandlungen selbst, in deren Verlauf die Tätigkeit des Berliner Propagandaausschusses als „Kreuzzug der Aufklärung über die schlechten Wohnungsverhältnisse“ bezeichnet wurde. Ein Referent behauptete u. a.: Die Mieten müssen steigen, solange die Löhne steigen, weil von den Kosten des Hausbaus 90 Proz. die Arbeitslöhne in Anspruch nehmen. Wer lacht da? Lieben also noch ganze 10 Proz. übrig für Steine, Träger, Holzmaterial für Treppen, Türen usw. und all das übrige

noch. Von Grund und Boden ganz zu schweigen, was doch auch wohl zu den Baukosten gehört. Within sind die Gewerkschaften allein schuld!

Das Problem nun, welches jener Kollege anschnidet, ist ja ganz gut und wohl, wenn sich alles so ausführen ließe, ohne dem Arbeiter zu schaden zu sein. Man kann dem Artikel beipflichten, daß er das freie Dasein darin erblickt, im eigenen Heim zu sein.

Auf diesem Gebiete wird aber mancher böse Erfahrungen gesammelt haben. Hier im bergischen Lande, speziell Wachen, ist eine gemeinnützige Baugesellschaft, die die bekannten bergischen Häuschen errichtet und an Arbeiter verkauft. Die „Gemeinnützigkeit“ bringt der Gesellschaft pro Jahr wohl 4 Proz. Kapitalzinsen, dazu erhebliche Kapitalvermehrung, die in den Besitzungen steckt. Der Verkauf erfolgt derart, daß der Ankauf durch Einzahlung eines Kapitals und die Amortisation durch erhöhte Mietzahlung bewerkstelligt wird. Die meisten stehen nachher vom Besitz ab und haben nicht selten erheblichen Verlust, trotz Rückzahlung des Kapitals mit Zinsen und der vorgesehenen Mehrleistung von Miete. Neuerdings hat auch die hiesige Stadtverwaltung eine Kolonie außerhalb der Stadt angelegt. Es sind etwa 70 Häuser in einem verbesserten altberghischen Baustile gebaut, aber unschön und alles andre als der Neuzeit entsprechend. Das ergibt sich auch aus der Bezeichnung „Schneefeld“, die der Volksmund schnell diesen Häuserblocks wegen ihres kulturwidrigen Aussehens beilegte. Auch verhältnismäßig teuer sind diese Wohnungen, wenn man wohl, andererseits den guten Willen der Stadtverwaltung anerkennen muß.

Ich bin der Meinung, die Arbeiter können niemals Interesse an dem Besitz eines eigenen Heims haben. Lediglich aus dem Grunde, weil dadurch das gewerkschaftliche Leben unterbunden wird. Wir würden uns hüten, solche peremptorische Behauptungen aufzustellen: Was in dieser oder jener Beziehung verschiedentlich zutrifft, kann man doch nicht als allgemeine Regel gelten lassen. Nur nicht immer gleich offene Türen einrammen. (Red.) und die Sache dem Arbeiter auch zu viel kostet. Hier ist es unbedingt notwendig, daß die Konsumgenossenschaften diese Aufgabe erfüllen.

In einzelnen Städten sind schon solche Anfänge vorhanden, doch genügen dieselben nicht nach jeder Richtung hin. In Hamburg sind z. B. große Mietshäuser errichtet, die aber nicht das bieten als ländliche Kolonien. Die hiesige Genossenschaft hatte ein Grundstück liegen, das sie aus Zweckmäßigkeitsgründen mit vier dreistöckigen Häusern bebaut. Diese bedeuten Musterbauten in bezug auf Raumkunst wie Bauart, doch fehlt leider das Gärtnchen, wozu kein Gelände vorhanden ist. Trotzdem aber angenehme, gesunde Wohnungen und selbst bei Zweizimmerwohnungen ein Baderaum mit großer Baderanne.

Genossenschaften als besondere Bauvereine zu errichten, ist unnötig. (Nicht ohne Berechtigung, aber etwas massiv gesagt. Red.) Erstmalig können die Konsumgenossenschaften diese Frage besser lösen, weil der Lebensmittelvertrieb unbedingt Einnahmen verschafft, außerdem Spar-, Bau- und Warengelder gemeinsam sich besser ausgleichend verwenden lassen. In der Hauptsache aber haben die Konsumgenossen — also die Arbeiter — es in der Hand, die Einrichtung so zu gestalten, wie es in ihrem Interesse liegt. Der Arbeiter muß dadurch in die Lage kommen, selbst ein Häuschen zu besitzen, das neben der Billigkeit und praktischer Ausnutzung den Vorteil gibt, daß im Falle der Not innerhalb eines Monats der Bewohner ausziehen kann, ohne Schaden zu erleiden. Direkter Weg führt der Arbeiter nicht zu sein, denn als Genossenschaftler ist er doch Mitbesitzer. Das Statut müßte dementsprechend ausgearbeitet sein.

Nun kann man sagen, die Konsumgenossenschaften haben kein Geld dazu. Dem ist abzuhelfen. Nachdem die Genossenschaftsbewegung bereits gründlich ausprobiert ist und sich sicher gestaltet, müßte diese Bewegung viel größeren Aufschwung haben. Hier haben die Arbeiter besser ihre Pflicht zu erfüllen und die Frauen auch anzuhalten, alles in der Genossenschaft zu kaufen. Dadurch werden unendliche Geldsummen aufgebracht, die der Arbeiter indirekt wieder zugute kommen. Sollte eine Genossenschaft zur Errichtung von großen Kolonien übergehen, so ist eventuell die Kasssumme zu erhöhen. Zudem verweise ich auf das Erbbaurecht, das den Hausbesitzern vor heute so schwer im Magen liegt, weil sie

offenbar erkennen, daß dieser Weg für Genossenschaften sehr gangbar ist.

Wie gesagt, dazu gehört allorts der Beitritt zur Genossenschaft sowie tatkräftigste Unterstützung derselben. Und das nicht allein. Die Kollegen sind viel zu beschneiden, wie mir dünkt. Hinein in die führenden Korporationen und mitgearbeitet mit voller Tatkraft! Denn zweifellos sind Buchdrucker für solche Sachen zu gebrauchen. Überall die Augen auf! Alles, was zur Verbesserung unserer Lebenslage geeignet erscheint, muß unterstützt werden. Uns bietet sich noch ein großes Betätigungsfeld, wenn wir nur arbeiten wollen. Deshalb, Kollegen, fördert und unterstützt solche Ideen, damit sie zur Ausführung gelangen, zum Vorteil der gesamten Arbeitererschaft. So kommen wir besser zum Ziel!

W. K.

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht.

Das Gesetz über die Versicherung der Privatangestellten.

Die Angestelltenversicherung Begegnet in den Reihen der Beitrittspflichtigen größerer Aufmerksamkeit, je mehr ihr Einföhrungstermin näher kommt. Zwar steht dieser noch nicht ganz fest, wie auch über den Kreis der Versicherten Unklarheiten bestehen. Das läßt der Versammlungsbericht der Berliner Korrektoren in dieser Nummer ebenfalls erkennen. Zwischen dem Standpunkte der Korrektoren von Berlin und denen in Leipzig (Nr. 49) ergibt sich da ein kompletter Widerspruch. In diesem Falle zu sagen, was richtig ist, fällt in der Tat schwer. Auch die in Zeitungsexpositionen und in Druckereliktoren tätigen Kollegen sind verschiedentlich mit Anfragen an uns herangetreten, ob sie der Angestelltenversicherung unterstehen. Hier ist die Antwort leichter, weil deren Stellung zweifelsfrei ist. Die Versicherungspflicht ist da einfach gegeben, ebenso wie für Gewerkschaftsbeamte. Die Kasseneinrichtungen unserer Organisation kommen dabei gar nicht in Betracht.

Über auch die inzwischen schon getroffenen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes erwecken naturgemäß das Interesse allgemeiner. So ist Ende Mai folgende Bekanntmachung über die Beitragsentrichtung im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht worden:

I. Auf Grund des § 184 und § 187 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes für Angestellte bestimmt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit Genehmigung des Reichszanzlers folgendes:

A. In den Fällen des § 176 a. a. D. (Beschäftigung bei einem einzigen Arbeitgeber einen vollen Beitragsmonat hindurch) wird folgendes Zahlungsverfahren und folgendes Quittungsleistung zugelassen:

1. Die Beiträge sind auf das Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postfachamt in Berlin einzuzahlen.

2. Für die Einzahlung haben sich die Arbeitgeber der für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt bestimmten Vordrucke zu bedienen, die nach den Bestimmungen über den Postfachverkehr zu beziehen sind.

3. Die Übersichten und Veränderungsanzeigen (§ 181) sind der Reichsversicherungsanstalt unmittelbar einzureichen.

4. Als Quittung über eingezahlte Beiträge dient dem Arbeitgeber an Stelle der Marken der ihm verbleibende Abschnitt der Zahlkarte oder die ihm erteilte Nachricht über die Belastung seines Kontos.

5. Dem Angestellten dient als Quittung über die Zahlung seines Beitragssteils an den Arbeitgeber an Stelle der Marken eine in die Versicherungskarte einzutragende Bescheinigung des Arbeitgebers. Diese hat handschriftlich oder durch Stempel den jeweiligen Beitragsmonat, den fälligen Beitrag und bei jedem Beitrage den Namen des Arbeitgebers zu enthalten; sie ist vom Arbeitgeber sofort nach der Einzahlung des Beitrags auszustellen.

B. In den Fällen des § 177 a. a. D. (Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern oder nicht einen vollen Beitragsmonat hindurch) gelten an Stelle der Vordrucke des § 187 Abs. 1, 2 a. a. D. die Bestimmungen unter A; die Einzahlung des Beitrags hat bei der Zahlung des

Entgelts, spätestens am Schlusse des Beitragsmonats zu erfolgen. Der Einsetzung der Versicherungsrate (§ 195 Abs. 2 a. a. O.) bedarf es nicht.
II. Auf Grund des § 186 des Versicherungsgesetzes für Angehörige bestimmt die Reichsversicherungsanstalt folgendes:

1. Beitragsstelle ist die Reichsversicherungsanstalt.
 2. Soweit Arbeitgeber in den Fällen des § 176 a. a. O. zur Quittungsleistung Marken verwenden wollen, werden sie ihnen auf Verlangen nach Eingang der Beiträge von der Reichsversicherungsanstalt überhandt.
 Wir geben von dieser Publikation im Wortlaute Kenntnis, da der nachfolgende Artikel darauf nicht Bezug nimmt, weil er schon längere Zeit der Drucklegung harret. Die außergewöhnlichen Verhältnisse, deren wir uns seit Wochen, eigentlich seit Jahresbeginn zu „erfreuen“ haben, nötigten indes immer wieder zur Hinanschiebung seiner Veröffentlichung.

Unser ständiger sozialpolitischer Mitarbeiter, Kollege **Gilbenberg**, brachte in Nr. 144 v. J. über die Angestelltenversicherung schon einen befremdenden Aufsatz. Verschiedene Anfragen ließen erkennen, daß dieser bereits mehr oder weniger in Vergessenheit gekommen ist, weshalb wir diese umfangreichere Überarbeitung bringen. Kollege **Gilbenberg** wird zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu dieser Materie das Wort ergreifen. Die Redaktion.

A. Umfang der Versicherung.

1. Versicherungspflicht: Die neue Versicherung umfaßt für den Fall der Berufsunfähigkeit, des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen alle männlichen und weiblichen Angestellten, die höchstens 5000 M. Berufseinkommen haben, worin auch Gewinnanteile, Sach- und andre gewohnheitsmäßige Bezüge einzurechnen sind, und die mindestens 16 Jahre alt sind. Angestellte über 60 Jahre werden in die Versicherung nicht mehr aufgenommen. Der Kreis der Versicherten grenzt sich dadurch ab, daß nach unten hin alle der handarbeitenden Klasse angehörende Personen (Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Diensthofen usw.), nach oben hin die Selbständigen von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Die Angestelltenversicherung trifft insbesondere: 1. Angestellte in leitender Stellung im Hauptberufe; 2. a) Betriebsbeamte, Dorfmeister und andre Angestellte in ähnlich gehobener Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Einbezogen hierin sind insbesondere auch Personen in einer über das Maß der Betriebsbeamten usw. gehobenen Stellung, insbesondere auch solche mit Hochschulbildung; b) Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen und lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden; 3. Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Apothekengehilfen und -lehrlinge; 4. Lehrer und Erzieher; 5. Bühnen- und Orchestermitglieder; 6. Kapitane, Decks- und Maschinenführer, Verwaltung- und Verwaltungsassistenten und ähnliche Angestellte der deutschen See- und Binnen-Schifffahrt.

Auf Antrag von dieser Versicherung befreit werden Angestellte der genannten Kreise, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits 55 Jahre alt sind, wenn ihnen die Vorkürzung der Wartezeit (siehe diese) nicht gestattet wird oder diese sonstwie unmöglich ist.

Der Bundesrat kann die Versicherungspflicht auch ausdehnen auf die eine ähnliche Tätigkeit selbständig Ausübenden, die selbst keine Angestellten beschäftigen.

Ausgenommen von der Angestelltenversicherung sind Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. -beamte, denen Mindestleistungen einer bestimmten Gehaltsklasse gesichert sind; weiter solche, die sich noch im Vorbereitungsdienste befinden; endlich Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.

II. Freiwilliger Eintritt in die Versicherung: Im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können der Versicherung freiwillig beitreten: 1. Angestellte mit bis zu 10000 M. Einkommen, wenn sie in den letzten vier Kalenderjahren nachweislich mindestens 30 Monate lang eine abgesehen von der Höhe des Einkommens versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben; 2. selbständige Unternehmer, die regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Beschäftigten, wenn sie vorher mindestens 30 Monate lang als Angestellte in einer Stellung waren, die nach diesem Gesetze versicherungspflichtig wäre. Im übrigen aber ist freiwilliger Neueintritt in die Angestelltenversicherung ausgeschlossen, gestattet dagegen freiwillige Weiterversicherung wie folgt.

III. Freiwillige Weiterversicherung: Wer aus der Versicherungspflicht ausscheidet und mindestens sechs Monatsbeiträge gezahlt hat, kann sich freiwillig weiter versichern, jedoch höchstens in der Gehaltsklasse, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht; er muß dann nur die Beiträge allein weiterzahlen. Sind indes bereits 120 Monatsbeiträge gezahlt, so braucht man zur Aufrechterhaltung der Versicherung nach Erlöschen der Versicherungspflicht nur eine jährliche Anerkennungsgeldgebühr von 3 M. zu entrichten. Weitere Prämien (Beiträge) sind abdann nicht mehr unbedingt nötig, allerdings steigern sich dann auch die späteren Leistungen der Versicherung nicht mehr, da sie stets im Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen stehen. Wer diese also trotzdem freiwillig weiterzahlt, was statthaft ist, erhöht sich auch die späteren Bezüge. Die Anerkennungsgeldgebühr ist kein Beitrag, sie bezweckt lediglich die Kontrolle, welche Versicherten noch aufrechterhalten werden und welche durch freiwilligen Verzicht erloschen sind. Auch beim Aufenthalt im Auslande kann die Versicherung in gleicher Weise freiwillig fortgesetzt oder aufrechterhalten werden.

B. Gehaltsklassen, Beitragsleistung.

I. Für die Versicherten bestehen neun Gehaltsklassen mit verschiedenen Beiträgen:

Klasse	A mit Einkommen bis zu 550 M.	B "	C "	D "	E "	F "	G "	H "	J "	und einem Monatsbeitrag von 1,60 M.
"	B "	"	"	"	"	"	"	"	"	3,20 "
"	C "	"	"	"	"	"	"	"	"	4,80 "
"	D "	"	"	"	"	"	"	"	"	6,80 "
"	E "	"	"	"	"	"	"	"	"	9,60 "
"	F "	"	"	"	"	"	"	"	"	13,20 "
"	G "	"	"	"	"	"	"	"	"	16,60 "
"	H "	"	"	"	"	"	"	"	"	20, — "
"	J "	"	"	"	"	"	"	"	"	26,80 "

Eine Mindestgrenze für das Einkommen ist nicht gezogen, lediglich Beschäftigung gegen freien Unterhalt ist versicherungsfrei, damit die Versicherung möglichst früh beginnt. Gerade die in jüngeren Jahren gezahlten Beiträge sind von ungleich höherem Wert als die späteren und dienen zur Minderung des Durchschnittsbeitrags. Zur Berechnung des versicherungspflichtigen Entgelts wird bei nicht im voraus bestimmbarer Gewinnanteile und andern Bezügen der vorjährige Beitrag zugrunde gelegt.

Ein Versicherter kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in eine höhere Gehaltsklasse überreten als seinem Verdienst entsprechen würde. Ebenso kann (auch bei höherem Alter) beim Übergang in eine niedrigere Klasse die Versicherung in der bisherigen höheren Klasse fortgesetzt werden, wenn in dieser mindestens sechs Pflichtmonatsbeiträge gezahlt wurden. Der Arbeitgeber muß aber nur dann den entsprechenden Mehrbetrag auch bei seiner Beitragshälfte mitzahlen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Andernfalls muß also der Angestellte auch die Mehrkosten bei der Beitragshälfte des Arbeitgebers selbst decken.

II. Die monatlich zu zahlenden Beiträge sind je zur Hälfte von den Versicherten und deren Arbeitgebern zu tragen. Die Arbeitgeber haben bei der ersten Beitragsleistung Übersichten über die fälligen Beiträge an die Beitragsstelle einzureichen und dergleichen etwaige Änderungen bei der nächstfolgenden Beitragsleistung anzugehen. Sie haben weiter die Beitragshälften der Angestellten ähnlich wie bei der Arbeiterversicherung beim Monatschluß am Gehalte abzugiechen und die Beiträge spätestens bis zum 15. des folgenden Monats an die Beitragsstelle einzuzahlen. Unterbliebene Abzüge dürfen nur bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden. Für die eingezahlten Beiträge erhält der Arbeitgeber Marken (siehe in der voraus abgedruckten Bekanntmachung die Punkte 4 und 5 unter I sowie 2 unter II. Neb.), die in die Versicherungskarten einzulegen und zu entwerthen sind. Diese Versicherungskarten muß sich jeder Angestellte selbst erwirken, andernfalls ist er strafbar; der Arbeitgeber kann dann für die Beschaffung sorgen. Niemand darf eine Versicherungskarte wider Willen des Eigentümers zurückhalten. Der Arbeitgeber muß sie selbst bei Kontraktbruch des Inhabers herausgeben (analog der Invalidenkarte).

Als Beitragsmonate werden (zur Aufrechterhaltung der Erwartung) gezählt die Zeiten von: a) militärischen Dienstleistungen, b) der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, c) der weiteren Berufsausbildung an staatlich anerkannten Schulen. Das heißt, diese Zeiten werden für den Fortbestand der Versicherung mitgezählt, z. B. in die Wartezeit eingerechnet, die Anwartschaft besteht abdann weiter. Sie erhöhen aber nicht etwa auch die späteren Renten, weil für sie keine Beiträge gezahlt wurden. Die späteren Leistungen stehen nämlich grundsätzlich stets im direkten Verhältnisse zu den tatsächlich gezahlten Beiträgen. (Schluß folgt in Nr. 69.)

Korrespondenzen.

Augsburg. Die Versammlung vom 1. Juni erfreute sich eines ziemlich guten Besuchs. Nach Erlebigung zweier Aufnahmen trat die Versammlung in eine Beratung ein über die Frage, ob unsre Vertreter in der polygraphischen Ortskrankenkasse der geplanten Verschmelzung der hiesigen Ortskrankenkassen zu einer allgemeinen Klasse zustimmen sollen oder nicht. Vorsitzender **Mater** führte in seinem Referate den Kollegen all die Vor- und Nachteile vor Augen, die eine derartige Vereinigung mit sich bringt und kam zu dem Schlusse, daß, obwohl er prinzipiell für eine Verschmelzung sei, die Sache doch nicht so dringlich sei, und daß man erst abwarten sollte, was die Ausschüssebehörde unternehmen werde. Kollege **Kasle** trat für die Verschmelzung ein mit dem Hinweis darauf, daß sich hier die Solidarität der Arbeiterschaft zeigen müsse, indem die Stärkeren die Schwächeren unterstützen. Nachdem noch verschiedene Redner ihre Ansichten hierzu geäußert, wurde eine Resolution angenommen, daß sich die Buchdrucker im Prinzipie mit der Verschmelzung einverstanden erklären unter der Voraussetzung, daß der Stadtmagistrat **Augsburg**, wie geplant sei, für seine Arbeiter keine eigene Betriebskrankenkasse errichtet, sondern dieselben der allgemeinen Klasse zuführt. Der Vorsitzende gab hierauf bekannt, daß der Ortsverein mit einer Kapitalrentensteuer vom Rentante bedacht wurde. Ferner machte er der Versammlung an der Hand von Ausschüssen aus der „Zeitschrift“ interessante Mitteilungen über die gegenwärtigen Vorgänge im Prinzipalslager. Die von einigen Kreisen zur Generalversammlung des Deutschen Buchdruckervereins gestellten Entwürfe müßten auf Nichtkennen der Verhältnisse den Eindruck machen, als rüste man sich innerhalb der Buchdruckerwelt zu einem nahen Kampfe, während in Wirklichkeit noch kein halbes Jahr verlossen sei seit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs. Es sei dies ein bedenkliches Zeichen, das keineswegs geeignet sei, die Gefühlschaff mit besonderer Veruhigung zu erfüllen.

Den Kollegen sei zu empfehlen, unser Organ fleißig zu lesen, um sich über alle Vorgänge in unserm Gewerbe stets auf dem laufenden zu halten.

snk.-Berlin (Korrekturen). Reichstagsabgeordneter **C. Bauer** hielt in der sehr gut besuchten Versammlung am 2. Juni einen vorzüglichen Vortrag über die Angestelltenversicherung, die Geschichte des Gesetzes, den Aufbau sowie die Vorteile und Nachteile klar und leichtfaßlich schilderte. Ausführlich an dieser Stelle darüber zu berichten, verbietet der Raum des „Kor.“; deshalb sei nur erwähnt, daß der Redner in bezug auf die Korrekturen der Ansicht war, daß es sich gar nicht ohne weiteres entscheiden lasse, ob die Korrekturen nach diesem Gesetze zu versichern seien, auch hätten wir darauf keinen Einfluß, denn darüber entscheide lediglich das Direktorium der Versicherung. Wo aber diese Versicherung zutreffte, sollte man sich nicht dagegen sträuben, denn trotz aller Mängel sei sie dennoch ein Schritt vorwärts auf dem Wege des Prinzipals der sozialen Fürsorge; auch wäre es ratsam, neben der Angestelltenversicherung die Invalidenversicherung aufrechtzuerhalten. Die Versammelten spendeten dem Vortragenden reichlich Beifall. In der Diskussion, die sich recht lebhaft gestaltete, vertrat Kollege **Schade** den Standpunkt, daß die Korrekturen unter allen Umständen sich dagegen wehren sollten, in diese Versicherung einbezogen zu werden; er brachte eine Entschliessung ein, nach der die Zentralkommission vom Vereine beauftragt werden sollte, bei dem Direktorium der Versicherung den Antrag zu stellen, daß die Korrekturen nicht als Angestellte zu versichern sind. Diese Entschliessung wurde aber gegen etwa sechs Stimmen abgelehnt. Vorsitzender **Fülle** vertrat die Ansicht des Referenten, dabei betonend, daß wir die Versicherung erst einmal an uns herantreten lassen sollten. In ähnlicher Weise äußerte sich der Vorsitzende der Zentralkommission, Kollege **Oberüber**. Ein kurzes Schlusswort des Referenten, in dem er hervorhob, man brauche sich deshalb nicht etwas Besseres denken, wenn man als Angestellter versichert sei, der Standesbühnle brauchen dadurch durchaus nicht gezogen werden, beschloß die Debatte. Aufgenommen wurde ein Kollege, sechs hatten sich neugemeldet. Nächste Sitzung: 7. Juli, vormittags 10 Uhr, im „Graphischen Vereinshaus“.

Goslar. Vierteljahresbericht. Am 21. April konnten wir Kollegen **E. Pfingsten (Hannover)** als Referenten begrüßen; als Thema war gewählt: „Wirtschaftliche Zeit- und Streitfragen“. Leider waren zu diesem fest interessanten Vortrage von 30 Kollegen nur 16 erschienen. — Auch zu der am 1. Juni abgehaltenen Versammlung hatten sich nur 18 Mitglieder eingefunden. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende des verstorbenen Kollegen und Gaudvorstandsmitglieds **W. Rosenbruch (Hannover)**; sein Andenken wurde in üblicher Weise geehrt. Da sich unsere Versammlungen in diesem Jahre schon wiederholt mit der Erbhawahl für den Kassierer beschäftigt hatten, aber besonderer Umstände halber nie zu einem Ergebnisse führten, erklärte nunmehr unser Vorsitzender **R. Ludwig** sich bereit, das Amt bis auf weiteres mit zu verwalten, was allgemeine Zustimmung fand. Ferner wurde auch die Verlegung unsres Vereinslokals beschlossen; es befindet sich von jetzt ab im „Bayrischen Hof“, Bäringstraße. Unser Johannisfest wird am 23. Juni durch einen Ausflug nach dem Fichtennabelbad im Oertal gefeiert. Möge der Besuch unsrer Versammlungen im neuen Lokal ein besserer sein.

1. Hamburg. Die Pfingsttage brachten uns nach einer Pause von 15 Jahren zum zweitenmal einen guten gesehnen Besuch. War es doch die Berliner „Typographia“, die sich mit dem Hamburger „Gutenberg von 1877“ zu frühlichem und künstlerischem Tun vereinigte. Den am Sonnabendenabend eingetroffenen etwa 300 Festteilnehmern wurde im „Gewerkschaftshaus“ ein kurzer Empfang bereitet, verfehnt durch Gesang und Ansprachen der beiden Vorsitzenden und Kammerlieder zweier Kollegen. Am Morgen des ersten Pfingsttags ging es per Osterdampfboot nach dem Winterhuder Fährhafen; von dort nach kurzem Aufenthalt zurück, um rechtzeitig zur Generalprobe am Plage zu sein. Den Glanzpunkt des Festes bildete das Matineekonzert im „Konventgarten“. Einen erhebenden Eindruck machte es, als das von etwa 300 Buchdruckerfängern vorgetragene „Heil Gutenberg“ von Fleißner und die Böhmsche „Götterdämmerung“ durch den Saal füllten. Besonders die Berliner Sängere unter Leitung ihres Dirigenten, Herrn **V. Weinbaum**, zeichneten sich durch Frische und Lebhaftigkeit des Vortrags sowie durch gediegene Schulung aus. Auch die „Gutenberger“ setzten ihr ganzes Können ein, wenn auch an Stimmen nicht so stark, an Klang nicht so kernig. Raufenden Beifall fanden die Vorträge der Altistin **Frau Paula Weinbaum** und des Herrn **A. Wittenburg (Violine)**, welche ihre Kunst im Interesse der Sache zur Verfügung stellten. Abends fand ein Festball statt, dem sich am zweiten Pfingsttag eine Dampfparade nach Schulau und später eine Festigung des Gelbturns angeschlossen. Hagenbeck's Tierpark und der erst kürzlich vom Stapel gelassene Riesendampfer „Imperator“ wurden von vielen Festteilnehmern aufgesucht. Ein abends abgehaltener

Wfchiedskommers machte dem frohen Fest ein Ende. Daß in diesen Tagen in Wort und Lied auch unserer großen Organisation gedacht wurde, braucht wohl nicht erst erwähnt zu werden. Bei den Hamburgern wird dieser so feucht-fröhlich verlaufene Besuch gerade so wie der im Jahre 1897 manche freundliche Erinnerung hinterlassen. Hoffentlich auch bei den Berliner Festteilnehmern.

Landenberg a. Bez. Anlässlich eines Doppelsjubelums wird am 23. Juni in Weiheim eine Johannisfeier von den Kollegen der Orte Dießen, Garmisch, Landsberg, Bartenkirchen, Penzberg, Schongau, Starnberg, Tugling und Weiheim veranstaltet werden. Vormittags 10 Uhr findet im Gasthofe Obermaier eine Versammlung mit Ehrung der beiden Kollegen Maykowski und Haag statt, woran sich ein Mezerat anschließt. Nach dem gemeinsamen Mittagstisch ist ein Spaziergang durch die Gegend geplant, um hierauf in dem nahegelegenen „Oberegerberg“ den Nachmittag in echt kollegialer Weise zu verbringen.

G. Mannheim. Unfre am 1. Juni abgehaltene Mitgliederversammlung hatte sich wieder nur eines mäßigen Besuchs zu erfreuen. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete Vorsitzender Bauer dem auf der Reise bei Vierzehn in Folge Hirschschlägs verstorbenen Kollegen Georg Wendt einen warmen Nachruf. Neu aufgenommen in den Verband wurden wiederum sechs Kollegen, wieder aufgenommen drei Kollegen. Ferner gab der Vorsitzende das aufgestellte Programm bekannt zu dem am 22. Juni in den „Kaiserfäden“ stattfindenden Johannisfest. Es ist diesmal eine eigne „Seher“-Kasselle in Uniform hierzu engagiert worden. Die Versammlung beschloß weiter, sich an der Mannheimer Milchzentrale durch Entnahme eines Anteilsjahres von 100 Mt. zu beteiligen. Pflicht speziell der verheirateten Kollegen ist es aber nun auch, ihren Milchbedarf aus der Zentrale zu entnehmen. Die übrige Tagesordnung war nicht von besonderem Interesse.

Wahlhausen i. Thür. In unserer am 1. Juni abgehaltenen Monatsversammlung gedachte Vorsitzender Niemann der augenblicklichen Lage in unserm Gewerbe, die wenig erfreuliche Aussichten zulässt. Aufstauende Arbeitsverhältnisse mache sich schon hierorts recht fühlbar. Im weiteren Verlaufe beschäftigte sich die Versammlung mit einer Karrefamtskommentierung betreffend Aufgabe von Überstunden in Zeitungsbetrieben. Dem Kartellbericht, vom Kollegen Meyer gegeben, schloß sich eine ergiebige Aussprache an über die auf dem achten Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands geplante und im Entschien begriffene „Volksfürsorge“. Es wurde den Kollegen empfohlen, vorläufig keine neuen Abschlüsse mit anderen Versicherungen einzugehen, sondern dieser auf gewerkschaftlich-genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Unterstühtungskasse ihr Augenmerk zuzuwenden. Das Gewerkschaftsfest sowohl wie das Johannisfest wurden besprochen. Letzteres wird am 23. Juni durch einen Ausflug nach der gotthaldigen Entkade Volkswohn- u. s. h. bestehender Familienfeier in Grabe begangen werden.

Rundschau.

Ferien! Der Inhaber der Buchdruckerei „Mühlheimer Zeitung“ (S. Ottweiler) in Mühlheim (Ruhe) gewährte dem Gesamtpersonal einschließend der Belehrenge einen Erholungsurlaub von fünf Tagen ohne jede Karenz. Diese Vergünstigung ist um so anerkenntniserwerter, als die „Mühlheimer Zeitung“ erst seit einem Jahr in eigener Druckerei hergestellt wird.

Meisterprüfung. Vor der Handwerkskammer zu Hildesheim bestanden die Kollegen R. Urndt, R. Böhrens, K. Diebel, Ferd. Giesen, S. Haffelmann, Wilh. Rettig, R. Kinder, R. Lohmann, Georg Ohndorf, Frz. Reiner und Christoph Weise die Meisterprüfung mit Erfolg.

Übertragung eines paritätischen Arbeitsnachweises an ein städtisches Arbeitsamt. Zwischen den örtlichen Organisations des Verbandes der Buch- und Steindruckereiarbeiter und des Deutschen Buchdruckervereins in Stuttgart wurde auf Grund der örtlichen Tarifbestimmungen die Übertragung des paritätischen Arbeitsnachweises auf das städtische Arbeitsamt vereinbart. Unter Zustimmung der Kommission für das Arbeitsamt wurden darüber nachstehende Bestimmungen festgesetzt: 1. Die Vermittlung soll möglichst nach der Reihenfolge der Anmeldungen, jedenfalls aber nach den von Arbeitsämtern bisher schon geübten Grundsätzen erfolgen, wonach Berberkate vor dem Bedigen, der Unfälle vor dem Zugerestren, der längerer Arbeitsloje vor dem kürzeren Arbeitslojen Berücksichtigt wird. 2. Personen, die in Folge ihres Eintretens für die Aufrechterhaltung des Tarifs gemaspregelt wurden, dürfen nur im Benehmen mit den beiden Organisationsvorständen eine ausnahmsweise Berücksichtigung erfahren. 3. Personen, die wiederholt in Druckereien wegen Unbrauchbarkeit entlassen wurden, soll keine Arbeit mehr in Druckereien nachgewiesen werden. 4. Personen, die in einer Druckerei kontraktlich geworden sind, können nach den Bestimmungen der Hausordnung des Arbeitsamts vom Arbeitsnachweis ausgeschlossen werden. 5. Bei Arbeitergerichten von solchen Druckereien, die nach der gemeinsamen Mitteilung der Organisationsvorständen den tariflich festgesetzten Lohn nicht bezahlen, sollen wohl Arbeitskräfte zugewiesen, es sollen letztere aber auf die Tatsache der Nichtentlohnung nach Tarif aufmerksam gemacht werden.

Die Beschäftigung fremder Kinder als Zeitungs-träger. Auf die Anfrage eines Zeitungsverlegers, bei dem ein Arbeiter seinen noch nicht zwölf Jahre alten Sohn zum Zeitungsaustragen unter ausdrücklicher Ablehnung einer Verantwortlichkeit seitens des Zeitungs-

verlegers verwendete, gab der „Zeitungsverlag“ in seiner Nr. 23 nachstehende Auskunft, die auch für unsre Leser beachtenswert sein dürfte: Nach § 17 des Kinderbeschäftigungsgesetzes vom 30. März 1903 ist die Beschäftigung von eigenen Kindern in gewissem Umfang gestattet. Eigene Kinder sind aber nur die des Betriebsinhabers. Wenn also ein Arbeiter, der in einem fremden Betriebe beschäftigt ist, seinen noch nicht 12jährigen Sohn zur Hilfe heranzieht, so ist das Beschäftigung eines fremden Kindes; es finden die Beschränkungen der §§ 5 und 8 des Gesetzes statt (vergleiche das vom Verein deutscher Zeitungsverleger herausgegebene Recht des Pressegewerbetriebs, S. 240). Nach einer Entscheidung des Landgerichts Dresden („Der Zeitungsverlag“, Jahrgang 6 Nr. 17 Spalte 24) ist es strafbar, wenn fremde Kinder unter 12 Jahren auch nur gelegentlich zum Austragen von Zeitungen herangezogen werden. Die Strafe des § 23 trifft den Verleger, wenn er davon Kenntnis hat, daß ein fremdes Kind beschäftigt wird.

Parteidrucker in Jena. Eine Landeskonferenz der sozialdemokratischen Partei der weimarschen Reichstagswahlkreise beschloß die Gründung eines gemeinsamen Parteiorgans, das ab 1. Januar n. J. in einer neu zu errichtenden Parteidruckerei in Jena hergestellt werden soll. In Jena erschien bisher ein Kopfbblatt der „Neuphischen Tribune“ für den dritten Weimarer Kreis, während die andern zwei Kreise auf ein Kopfbblatt der „Erfurter Tribune“ angewiesen waren.

Gesetzlicher Schutz einer neuen Erfindung. Unter der Nr. 510676 wurde dem Maschinenfabrik-Werkstattler in Oldenburg eine neu konstruierte Schiene gesetzlich geschützt, die das Doppelfallen der Matrizen an der Linotype verhindert und viel Ärger und Zeit an Korrekturen ersparten soll.

Schwere Strafe wegen Wahlborgehens. Die Strafammer in Darmstadt verurteilte einen Steinbruder, der einen Dienstknecht verleitet hatte, bei der Reichstagswahl auf einen andern Namen zu wählen, zu drei Monaten Gefängnis. Der Dienstknecht wurde zu drei Wochen Gefängnis verurteilt.

Zur Aufhebung des Hilfskassengesetzes. Das Hilfskassengesetz ist seit dem 1. Juni d. J. aufgehoben. Bei manchen Mitgliedern dieser Klassen hat sich nun eine gewisse Weenrückung eingestellt. Demgegenüber ist zu bemerken, daß an dem Fortbestehen der Hilfskassen durch die Aufhebung des Gesetzes nichts geändert wird. Nach wie vor sind die Mitglieder derjenigen Hilfskassen, welche eine nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes angestufte Bescheinigung besitzen, davon betroffen, einer Zwangskasse beitreten zu müssen. Die Aufhebung des Hilfskassengesetzes hat in der Hauptache zunächst nur die Wirkung, daß diejenigen Klassen, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, nicht mehr der seitherigen Aufsichtsbekörbe, sondern dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin unterstellt sind, und daß statistische Bestimmungen, welche etwa mit den jetzt für die „Eingetragenen Hilfskassen“ — fernerhin „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ genannt — maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen, ohne weiteres außer Wirkung getreten sind. Im übrigen haben die Klassen ihre Statuten (Satzungen) bis zu einem bestimmten, jedenfalls aber noch ziemlich fernliegenden Termine den neuen Rechtsverhältnissen anzupassen.

Vrentano gegen die Gelben. Der bekannte Nationalökonom Professor Lujo Vrentano in München sah sich in letzter Zeit genötigt, gegen die Gelben lafgar vorzugehen, weil zwei Blätter (der „Bund“ und die „Wehr“) dieser Sorte von Menschen ihm als einem „faunistischen Universitätsprofessor“ Mannesmut und Wahrheitsliebe absprechen wollten. Professor Vrentano sollte nämlich in einem Vortrage vor der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft in München über das Thema „Das ewige Problem der Arbeitswilligen“ die nationale Arbeiterbewegung und die Gelben Gewerkschaften als eine Gesellschaft bezeichnet haben, der jedes Ehr- und Standesgefühl mangle. Dadurch fühlten sich die Gelben und ihre Führer böse getroffen, wozu sie schließlich auch das Recht gehabt hätten, wenn Professor Vrentano wirklich das gesagt hätte. Aber er hat etwas anderes gesagt. Nach seinem Manuskripte lautete die betreffende Stelle folgendermaßen: „Indes hieße es, die Wahrheit in der ungekehrten Richtung verkennen, wollte man leugnen, daß es allezeit Arbeiter gibt, die bei Arbeitsmangel bereit sind, an die Stelle der Feindlichen zu treten. Das sind einmal solche, die jeden Gemeinwohl für die Interessen und Ehre ihres Standes bar, lediglich ihren momentanen persönlichen Vorteil verfolgen; es sind diese ferner solche, bei denen die Not des Augenblicks so groß ist, daß sie ihre dauernden Interessen zu opfern genötigt sind; sodann galten sich unsre Miesensbetriebe eine Garbe von Arbeitswilligen, eine Minberheit, die durch sogenannte Wohlfahrtsvereinigungen genötigt ist, auf ihr Koalitionsrecht zu verzichten, will sie nicht sich und die Ihrigen erheblichen Vermögensverlusten aussetzen. Wüthlich steht es mit den in den sogenannten gelben Gewerkschaften Organisierten.“ In dieser einfachen und logischen wissenschaftlichen Darstellung unlegbarer Tatsachen erklärten nun die Gelben Vorkührer eine schwere Verleumdung ihrer Organisationen und ließen in ihren Zeitungen gegen den freimüthigen Gelehrten obenerwähnte Schimpfschriften los, so daß dieser sich genötigt sah, um der Wahrheit willen eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Diese brachte denn auch eine Niederlage der Gelben Bundesgenossen, indem die Redakteure der beiden genannten Blätter wegen Verleumdung Vrentanos zu 100 Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis verurteilt wurden. Das Gericht sprach den

Angeklagten wohl den Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zu, erklärte diesen aber als nicht mehr berechtigt, nachdem Vrentano durch eine Verdingung den Angeklagten zu erkennen gegeben habe, daß sie sich geirt hätten. Da sie aber trotzdem nachher noch gegen Vrentano beleidigend vorgingen, wurde dies als eine strafbare Handlung anerkannt. Vrentano hat also die Gelben nicht nur vollständig richtig eingeschätzt, sondern auch noch erreicht, daß ihre besonderen charakteristischen Eigenschaften gerichtlich als wahr anerkannt wurden, und die Gelben selbst füllten sich dadurch ins Innerste getroffen. Damit ist der wissenschaftliche Beweis für die bekantnen „staatsverfahenden“ Eigenschaften der sogenannten gelben Gewerkschaften nicht weniger als dreifach erbracht.

Mittelständler gegen Sozialreform. Die Detaillisten der Tertilbranche beschäftigten sich auf einer Tagung der süddeutschen Gruppe dieses Verbandes mit verschiedenen der neueren sozialpolitischen Gesetzesvorlagen. Der Kaufmann Simonis (Frankfurt a. M.) bemerkte in der Besprechung der Tüchtigkeit des Verbandes zur Abwehr gesetzlicher Maßnahmen, daß es dem Verbande gelungen sei, beim Heimarbeitsgeje die Einsetzung von Lohnnämtern zu verhindern. Die Erklärung klingt etwas sehr auffühend, denn die wirtschaftlich nicht sehr mächtige Gruppe der Detaillisten kann sich dieses hohe Verdienst um sozialpolitischen Nichtdritt nicht zuerkennen; sie zeigt aber, wer alles sich bemüht hat, um das sozialpolitisch einzig Wertvolle am Heimarbeitsgeje zu Fall zu bringen. Beim Gesammtwurf über die Sonntagarbeit hat nach Angabe des Referenten der Verband erreicht, daß die Zuschneider Sonntags tätig sein dürfen, bzw. daß das Maßnehmen am Sonntage gestattet ist. Die Aufhebung der Stempelgebühr für die Erlaubnis, überarbeit machen zu dürfen, rechnet sich der Verband ebenfalls als Verdienst an. Nur wenn der Vermögenswert der für den Unternehmer geleisteten Arbeit 150 Mt. nicht übersteigt, ist kein Stempel zu erheben. Bedauert wurde noch, daß es nicht gelungen sei, die Angestelltenversicherung hinauzuhalten; aber es wurde verstanden, daß der Verband fortgesetzt in Fühlung mit den Reichsbehörden steht. Und da wundern sich die Herren Mittelständler noch, daß die Arbeiter für sie allgemein nicht viel übrig haben!

„Marterin am Fortschrittswege.“ Unter dieser Stiche- marke brachte die Raumannsche Wodenschrift für Politik, Literatur und Kunst „Die Hülse“ eine Notiz, die ein interessantes Streiflicht auf Ursachen und Wirkungen der technischen Arbeitsveränderungen in manchen Gewerben der Gegenwart wirft. Es heißt da: „Das Zimmerer- und Stukkateurgerwebe geht rapid zurück. Der Betonbau greift immer weiter um sich. Viele Zimmerer gehen zu ihm über. Die Spezialfirmen werden immer weniger, die meisten Baugeschäfte beschäftigen Maurer und Zimmerer und führen auch Betonbauten aus.“ Der Treppenhauer Friedrich Langauer, wie auch das Fußbodenleger, Tischlerarbeit. Nur der Abbau und Gerüstbau bleibt Zimmererarbeit. Die Gerüstarbeit wird aber schon jetzt auch von den Mauren ausgeführt. Dem Eisenbau vermochte das Handwerk wohl noch zu trotzen, nicht aber dem Betonbau. Dem Betonbau sowie den Forderungen der Gesundheitspflege und der heutigen Weidmarchrichtung fällt aber auch das Gewerbe der Stukkateure zum Opfer. Diese werden, da sie nicht Kunsthandwerker bleiben können, vom Gewerbe der Zeug- und Weißbinderarbeiten aufgenommen und verdrängt. Durch das Wegfallen der Studarbeiten aber ist dem Malergewerbe ein Vorteil entstanden. Etwas muß ja zur Verhößerung der Zimmerer sein. Glücklicherweise hat sich das zuletzt genannte Handwerk von der Schablonearbeit befreit und strebt eine künstlerische Durchbildung der Innenmalerei, der Dekorationsmalerei, an.“

Vom Kampf gegen die Genossenschaften. Im Genossenschaftsgesetz ist es bekanntlich den Konsumvereinen verboten, an Nichtmitglieber zu verkaufen. Die Mittelständler wissen das Verbot bald so, bald so auszulegen, wie es ihnen gerade in den Kram paßt. Wenn es sich um die Befestigung der Konsumvereine handelt, dann erklären sie stets und ständig, das Verbot sei völlig bedeutungslos. Die Konsumvereine könnten an jedermann verkaufen, es koste ja nur 50 Pf. Eintrittsgeld. Wenn freilich ein armer Kerl von Staatsarbeiter kommt, um sich für die 50 Pf. einen preiswerten und guten Einkauf zu sichern, dann kommen dieselben Herren sehr schnell und denunzieren ihn bei seiner vorgesetzten Behörde als Förderer sozialdemokratischer Einrichtungen. Wenn sie so deutlich demonstrieren haben, daß noch nicht jedermann in Konsumvereine kaufen darf, dann benutzen sie die Bestimmungen im Genossenschaftsgesetz ruhig zur Schiltanierung der Konsumvereine. Es werden Nichtmitglieder in den Laden eines Konsumvereins geschickt, um einen Probeauf vorzunehmen. Nachher wird aber überall erzählt, es sei erwiesen, daß jedermann dort Waren bekäme, oder aber man denunziert den Verein bei der Polizei. Dessen wertvolle Hilfe haben sich denn auch wieder einmal die Ludwigshafener Mittelständler zu sichern gewünscht. Der Polizeichef von Ludwigshafen hat auf die Beschwerde der Mittelständler hin die Schutzmannschaft angewiesen, hierauf zu achten, und ein besonders eifriger Hüter des Gesetzes postierte sich auch, unter Mißachtung aller gesetzlichen Bestimmungen, im Laden des Konsumvereins und stellte fest, wer dort kaufte, um so die Kontrolle auszuführen. Man nahm dieses Verfahren anfangs von der heiteren Seite, machte dem Vorgesetzten des Schutzmannes aber doch energisch klar, wie weit die Rechte seines Untergebenen gehen. Die ganze Aktion wird ja auch in Ludwigshafen dem Konsum-

